

# Beglaubigte Abschrift

10 K 3035/19



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Bäckerei Konditorei Staib GmbH & Co. KG,  
vertreten durch Bäckerei Geschäftsführungs GmbH, vertreten durch Herrn [REDACTED]

Eiselauer Weg 6, 89081 Ulm

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Seitz & Riemer,  
Oberer Baselblick 10, 79540 Lörrach, Az: 2019-110

gegen

Land Baden-Württemberg,  
dieses vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis,  
Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten  
Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Az: 34-5470.20 VIG/Str/Si

- Antragsgegner -

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 10. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wirth, den Richter am Verwaltungsgericht Thüry und die Richterin Kühner

am 30. September 2019

beschlossen:

[REDACTED] wird zum Verfahren beigelegt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser auf sich behält.

Der Streitwert wird auf EUR 5.000 festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Informationsweitergabe nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) an den nunmehr Beigeladenen.

Am 11.04.2019 beantragte der Beigeladene über die von den Organisationen foodwatch und FragDenStaat betriebene Internetplattform „Topf secret“ beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärangelegenheiten die Herausgabe folgender Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Brotbar Staib

Marktplatz 5

89584 Ehingen (Donau)

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Zur Erläuterung seines Antrags führte der Beigeladene unter anderem aus: „Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) oder anderen Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich

die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Mit Schreiben vom 12.04.2019, dem eine Übersicht der bei den Kontrollen vom 07.03.2018 und vom 26.04.2018 festgestellten Beanstandungen beigefügt war, wurde die Antragstellerin über den Antrag des Beigeladenen informiert und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben, eingegangen am 23.04.2019, lehnte die Antragstellerin die Herausgabe der angeforderten Kontrollberichte ab und verlangte die Herausgabe des Namens und der Anschrift des Beigeladenen. Hilfsweise beantrage sie, im stattgebenden Bescheid zugleich festzustellen, dass der gegebenenfalls einzulegende Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfalte. Äußerst hilfsweise wurde beantragt, den Vollzug des Bescheids gem. § 80 Abs. 4 VwGO auszusetzen.

Mit Entscheidung vom 18.06.2019 gab das Landratsamt dem Antrag des Beigeladenen auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz statt. Der Zugang zu den Informationen werde nach Ablauf von 14 Tagen gewährt, wenn bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolge.

Das Landratsamt teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.06.2019 mit, die Einwendung seien überprüft worden. Ausschluss- und Beschränkungsgründe, die dem Informationszugang entgegenstünden, seien nicht erkennbar. Dem Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sei daher stattgegeben worden. Die Informationsgewährung erfolge nach Ablauf von 14 Tagen anhand der beigefügten Anlage in einem gesonderten Schreiben an den Antragsteller, wenn bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt sei. Dem Schreiben war als Anlage eine Übersicht der Beanstandungen bei den Kontrollen vom 07.03.2018 und vom 26.04.2018 beigefügt.

Mit Schreiben vom 23.06.2019 legte die Antragstellerin gegen die Entscheidung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 18.06.2019 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 23.06.2019 stellte die Antragstellerin den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – gerichtet auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 23.06.2019. Zur Begründung wurde ausgeführt, bei der Entscheidung sei zu berücksichtigen, dass im Falle der Versagung der aufschiebenden Wirkung eine Vorwegnahme der Hauptsache eintrete. Der Grundverwaltungsakt erscheine aus mehreren Gründen rechtswidrig. Der Antrag sei zu unbestimmt und genüge nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG. Zudem sei der Auskunftsantrag rechtsmissbräuchlich und daher gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG abzulehnen. Der Antrag diene nur vordergründig der Information des Auskunftsantragstellers. Tatsächlich fungiere der Antragsteller als Werkzeug, das dem Portal „topf secret“ unter Berufung auf das VIG Informationen beschaffe, mit deren Veröffentlichung man politische Ziele verfolge und Einnahmen durch Spendengelder oder Fördermitgliedschaften generiere. Der Portalbetreiber verfolge ein eigenes Interesse und schiebe Private für seine Anfragen vor, die er selbst nicht stellen könne. Die systematische Abfrage der Daten unmittelbar durch den Portalbetreiber sei nach § 4 Abs. 4 Satz 2 VIG missbräuchlich und zudem sei diese Abfrage nach § 6 VIG für den Portalbetreiber mit Kosten verbunden. Zudem berücksichtige die beabsichtigte Informationsgewährung nicht die Bedingungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (1 BvF 1/13 Rn. 24 ff.) aufgestellt habe. So müssten die Informationen richtig und verständlich sein und dürften auch nur zeitlich befristet zur Verfügung gestellt werden. Eine Veröffentlichung dürfe nicht für länger als ein Jahr erfolgen. Hier sei die Veröffentlichung von Kontrollberichten geplant, die bereits jetzt 14 beziehungsweise 15 Monate alt seien. Auch erfolge hier die Veröffentlichung entgegen § 40 Abs. 1a LFGB nicht unverzüglich. Die zu erwartende Veröffentlichung komme in ihren Auswirkungen einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe. Der Eindruck einer staatlichen Informationsgewährung entstehe auch beim Leser. § 40 LFGB und das VIG dienten zwar verschiedenen Interessen, aber während § 40 LFGB eine breite Veröffentlichung an eine unbestimmte Öffentlichkeit bedeute, sei der Regelfall des VIG die Informationsgewährung auf Anfrage an den Einzelnen. Aufgrund der geplanten Veröffentlichung sei die Situation mit der Gewährung nach § 40 LFGB vergleichbar. § 40 LFGB berechtere aber nur bei qualifizierten schweren Rechtsverstößen zur Informationsgewährung. Hier würde aber eine Informationsgewährung bereits in niederschwelligeren Bereichen erfolgen. Dies bedeute eine heraufgesetzte Schädigungsgefahr für das Unternehmen. Schließlich sei die Gewährung der Informationen

durch Übersendung des Aktenauszugs unverhältnismäßig. Eine Information könne auch durch Akteneinsicht gewährt werden. Bei der Abwägung der Interessen im Eilverfahren seien auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG zu berücksichtigen. Insoweit bestünden mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG erhebliche Bedenken. Die notwendige Abwägung der widerstreitenden Interessen führe vorliegend zu einem Vorrang des Interesses der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 23.06.2019 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 18.06.2019 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt der Antragsgegner aus, die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung müsse vorliegend zulasten der Antragstellerin ausfallen. Nach summarischer Prüfung sei der streitgegenständliche Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig. Dem Auskunft-Antragsteller stehe ein Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zu. Die vom streitgegenständlichen Verwaltungsakt betroffenen Informationen seien als festgestellte Abweichungen von nationalen oder europarechtlichen Vorgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zu qualifizieren. Es solle gerade keine Herausgabe der vollständigen Kontrollberichte erfolgen, sondern lediglich die Anlage mit den konkreten Informationen über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von den Anforderungen bei Betriebskontrollen. Die Anlage nenne zudem die jeweiligen Verstöße gegen die Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene, sodass auch eine rechtliche Subsumtion des Kontrollergebnisses vorliege. Bisher sei nicht anerkannt, dass die Feststellung der unzulässigen Abweichung in einem bestandskräftigen Verwaltungsakt zu erfolgen habe. Der Antrag vom 11.04.2019, der über das Portal gestellt wurde, sei auch nicht zu unbestimmt. Der Inhalt könne

innerhalb der Auslegungsgrenzen sachgerecht ermittelt werden. Der Antrag sei dahingehend ausgelegt worden, dass der Antragsteller Informationen nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die in diesem Zusammenhang getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die letzten beiden Betriebsprüfungen begehre. Auch der Umstand, dass die Anfrage in elektronischer Form über die Plattform „topf secret“ erfolgt sei, ändere nichts an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts. Letztlich habe der Beigeladene als eine einzelne natürliche Person den Auskunftsantrag gestellt. Auch wenn vorliegend mit einer Veröffentlichung zu rechnen sei, werde die Information nicht von dem Antragsgegner als öffentliche Stelle verbreitet, sodass kein staatliches Informationshandeln vorliege. Die beabsichtigte Informationsgewährung erfolge nicht über das Portal selbst, sondern ausschließlich auf dem postalischen Weg an den Beigeladenen selbst. Daher liege auch keine unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB und auch kein wichtiger Grund im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG vor, die Herausgabe beispielsweise auf Akteneinsicht zu beschränken. Eine etwaige Analogie zu § 40 Abs. 1a LFGB sei nicht überzeugend. Jede einzelne Informationsgewährung sei im digitalen Zeitalter der besonderen Gefahr der Weiterverwendung oder Veröffentlichung ausgesetzt. Ebenso wenig sei von einer Missbräuchlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 4 VIG auszugehen. Das Informationsbegehren des Beigeladenen sei vom Zweck des VIG gedeckt. Sein individuelles Verbraucherinteresse trete in dem entsprechenden Antrag deutlich hervor. Dass daneben andere politische Interessen der Betreiber bestünden, reiche nicht aus, um eine mit den in § 4 Abs. 4 VIG ausdrücklich genannten Fällen vergleichbare Qualität anzunehmen. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit könne im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend geklärt werden. Die aufgeworfenen Rechtsfragen könnten nicht dazu führen, dass diese einem Überwiegen der öffentlichen Interessen grundsätzlich entgegenstünden. Ein Erfolg im vorläufigen Rechtsschutz sei ansonsten faktisch ausgeschlossen. Dies sei aber eine Umgehung der Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG und missachte den Willen des Gesetzgebers, den Vollzug der Auskunftsgewährung im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von Rechtsmitteln Dritter in der Regel gerade nicht abhängig zu machen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze und die dem Gericht vorliegenden Behördenakten Bezug genommen.

## II.

1. Zur Entscheidung über den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen, ist der nach dem VIG auskunftsbegehrende Antragsteller beizuladen.

Die Beiladung beruht auf § 65 Abs. 2 VwGO. Danach ist ein Dritter beizuladen, wenn er an dem streitgegenständlichen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (notwendige Beiladung). Dies ist dann der Fall, wenn die vom Antragsteller begehrte Sachentscheidung des Gerichts nicht wirksam getroffen werden kann, ohne dass dadurch gleichzeitig die Rechte des Beizuladenen unmittelbar und zwangsläufig betroffen werden. Das ist vorliegend der Fall. Gibt eine informationspflichtige Stelle dem Antrag eines Dritten auf Zugang zu den vom ihm begehrten Informationen statt und begehrt ein Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen diese Entscheidung, so ist der durch den Verwaltungsakt Begünstigte notwendig beizuladen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nicht getroffen werden, ohne dass hierdurch gleichzeitig in die Rechte des Beigeladenen eingegriffen wird (vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 08.01.2018 - W 8 S 17.1396 -, juris Rn. 15; VG Würzburg Beschluss vom 03.04.2019 - W 8 S 19.239 -, juris Rn. 24). Die Entscheidung kann auch ihm gegenüber nur einheitlich im Sinne von § 65 Abs. 2 VwGO ergehen. Gem. § 121 Satz 1 VwGO wird die Sachentscheidung des Gerichts durch die Beiladung auch dem Beigeladenen gegenüber wirksam.

2. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist zulässig.

Der Antrag ist gemäß § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch sonst zulässig. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin entfällt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, weil der Grundbescheid einen Informationszugang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG (festgestellte unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des LFGB, des ProdSG, der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltender Rechtsakte der EU) zum

Gegenstand hat. Der Anwendungsbereich des VIG (§ 1 Nr. 1) ist eröffnet. Der Anspruch auf Zugang zu Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt (vgl. nunmehr BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 - 7 C 29.17 -, Pressemitteilung Nr. 60/2019). Auch die beabsichtigte Information über die Termine der letzten beiden Betriebsprüfungen (Nr. 1 der Anfrage) ist auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und nicht - mit der Konsequenz, dass dem Widerspruch insofern bereits aufschiebende Wirkung zukäme und ggf. ein Feststellungsausspruch zu treffen wäre - auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG zu stützen (ebenso VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019 - 5 K 3162/19 -, juris Rn. 5, VG München, Beschluss vom 08.07.2019 - M 32 SN 19.1346 -, juris Rn. 48; a. A. etwa VG Darmstadt, Beschluss vom 08.07.2019 - 4 L 727/19.DA -, juris Rn. 5 f.). Letztere Vorschrift erfasst nämlich nur allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte (vgl. Heinicke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand 03/2019, § 2 VIG Rn. 56 m.w.N.).

## 2. Der Antrag ist unbegründet.

Gem. §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Bei der Entscheidung nimmt das Gericht eine Interessenabwägung vor. Entscheidend ist, ob das öffentliche Interesse am alsbaldigen Vollzug des Verwaltungsaktes oder das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegt. Dabei kommt es auf die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs an. Das Interesse des Antragstellers an der Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung überwiegt in der Regel, wenn die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene summarische Überprüfung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt in der Regel das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Erweist sich die Rechtslage nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung als offen, ist aufgrund sonstiger, nicht nur an den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens orientierter Gesichtspunkte abzuwägen, welches Interesse schwerer wiegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.02.2009 - 1 BvR 165/09 -, juris Rn. 18 ff.)



Vorliegend ist zudem zu beachten, dass in der konkreten Situation eine Ablehnung des Antrags die Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte zur Folge hätte und so zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen würde. Die Informationsgewährung könnte – auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfällt – nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die gebotene summarische Prüfung muss umso eingehender erfolgen, als die angegriffene Maßnahme Unabänderliches bewirkt und später praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.02.2009 - 1 BvR 165/09 -). In Fällen der Vorwegnahme der Hauptsache ist im Rahmen der Abwägung neben der Frage nach der Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in besonderer Weise das Gewicht der dem Betroffenen durch den Sofortvollzug drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Auflage 2018, § 80 Rn. 156). Unsicherheiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht sind entsprechend der Schwere der für den Antragsteller drohenden Nachteile zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Bei schweren und unzumutbaren Nachteilen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung trotz einer Erfolglosigkeit des eingelegten Rechtsbehelfs unter dem Gesichtspunkt der Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.08.2006 - 1 BvR 2089/05 -, juris Rn. 13).

Verkannt werden darf dabei vorliegend auch nicht, dass der Gesetzgeber selbst hier bewusst dem Auskunftsinteresse des Einzelnen und dem öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit grundsätzlich Vorrang eingeräumt hat und hierdurch eine Wertung und Gewichtung der Interessen zum Ausdruck gebracht hat (vgl. hierzu VG Weimar Beschluss vom 23.05.2019 - 8 E 423/19 -, juris Rn. 11). Das Interesse der Öffentlichkeit an der Erteilung der Informationen hielt der Gesetzgeber in Kenntnis der durch den Sofortvollzug entstehenden Folgen für den betroffenen Unternehmer dabei für „überragend“ (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 19). Dabei war dem Gesetzgeber auch bewusst, dass sich damit der Rechtsschutz allein im gerichtlichen Eilverfahren abspielen würde (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 19).

Nach diesen Maßgaben vermag die Kammer hier keine Gründe zu erkennen, entgegen der gesetzgeberischen Wertung die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anzuordnen. Dem Beigeladenen steht ein Anspruch auf Gewährung der beantragten

Informationen zu, sodass vorliegend von einem nach summarischer Prüfung erfolglosen Hauptsacherechtsbehelf auszugehen ist (dazu nachfolgend unter a)). Die von der Antragstellerin geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet und der sich hieraus ergebenden Folgen rechtfertigen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht (nachfolgend unter b)). Selbst wenn man vorliegend die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen bewerten sollte, sind im Rahmen der reinen Interessenabwägung keine derartigen Beeinträchtigungen der Antragstellerin erkennbar, die zu einem Überwiegen des Aussetzungsinteresses gegenüber dem Vollzugsinteresse führen und eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen (dazu unter c)).

a) Der Bescheid des Antragsgegners ist voraussichtlich rechtmäßig. Der Beigeladene hat nach summarischer Prüfung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) VIG einen Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen.

Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen nicht. Das Landratsamt ist – insoweit unstreitig zwischen den Beteiligten – die zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a VIG. Die Antragstellerin, deren rechtliche Interessen durch den Informationszugang berührt werden, wurde gem. § 5 Abs. 1 VIG angehört. Der gem. § 4 Abs. 1 VIG erforderliche Antrag des Beigeladenen wurde gestellt und genügt den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VIG. Insbesondere ist der Antrag hinreichend bestimmt. Der Antrag lässt erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Der Beigeladene möchte zum einen wissen, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen bei der Antragstellerin stattgefunden haben und zum anderen über etwaige Beanstandungen informiert werden. Falls es zu Beanstandungen kam, verlangt er die Herausgabe der Kontrollberichte. In seinem Antrag nennt der Beigeladene als Rechtsgrundlagen § 1 und § 2 Abs. 1 VIG. Daraus lässt sich eindeutig entnehmen, dass er Zugang zu allen von § 2 Abs. 1 VIG erfassten Beanstandungen im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Kontrollen begehrt (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.06.2019 - 29 L 1226/19 -, juris Rn. 38). Die themenbezogene Eingrenzung ist ausreichend, zumal ein Antragsteller im Voraus nicht wissen kann, welche konkreten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle vorliegen (vgl. VG München, Beschluss vom 08.07.2019 - M 32 SN 19.1346 -, juris Rn. 54). Da im Rahmen des § 2 VIG grundsätzlich ein Zugang zu „allen Daten“ besteht, kann bei

einer begrenzten Anfrage wie der vorliegenden auch nicht von einem unbestimmten Ausforschungsantrag ausgegangen werden (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 20.08.2019 - 4 K 2530/19 -, juris Rn. 15).

Der Bescheid dürfte auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden sein.

Bei den Informationen, die dem Beigeladenen, wie sie in der Anlage zum Bescheid vom 18.06.2019 ersichtlich sind, zugänglich gemacht werden sollen, handelt es sich um festgestellte nicht zulässige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c) VIG. Eine Feststellung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist nicht zwingend durch Verwaltungsakt zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 - 7 C 29.17 -, Pressemitteilung Nr. 60/2019). Erforderlich aber auch ausreichend ist vielmehr, dass die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt ist (BVerwG, a.a.O., letzter Absatz der Pressemitteilung). Diesen Anforderungen entsprechen die Informationen in der Anlage zum Bescheid vom 18.06.2019. Die vorgefundenen Mängel sind zunächst in tatsächlicher Hinsicht beschrieben und sodann rechtlichen Vorschriften zugeordnet.

Ausschlussgründe für den Informationszugang nach § 3 VIG sind weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Zudem vermag die Kammer auch keinen den Informationsanspruch ausschließenden Rechtsmissbrauch des Beigeladenen zu erkennen (§ 4 Abs. 4 VIG). Gem. § 4 Abs. 4 VIG ist ein missbräuchlich gestellter Antrag abzulehnen; nach S. 2 ist dies insbesondere der Fall, wenn der VIG-Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt. Ziel der Vorschrift ist es, den informationspflichtigen Stellen eine angemessene Reaktion auf überflüssige Anfragen sowie querulatorische Begehren zu ermöglichen (BT-Drs. 16/5404, S. 12). Der Auskunftsanspruch ist demnach ausgeschlossen, wenn mit dem Antrag ein anderes Ziel als die begehrte Informationsgewährung verfolgt wird (vgl. VG München, Beschluss vom 08.07.2019 - M 32 Sn 19.1346 -, juris Rn. 72). Auch wenn der Beigeladene sich für seinen Antrag dem Internet-Portal „topf secret“ bedient, kann ihm konkret ein Informationsinteresse nicht abgesprochen werden, zumal er seinen Wohnsitz am Sitz der Filiale der Antragstellerin hat und mithin auch seine Kaufentscheidungen vom Ergebnis seiner Anfrage abhängig machen kann und darf

(vgl. VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019 - 5 K 3162/19 -, juris Rn. 17). Zudem schützt die Vorschrift letztlich allein das allgemeine Interesse an einer funktionierenden Verwaltung, gesteht der Antragstellerin aber kein subjektives Abwehrrecht zu, eine sie betreffende Auskunftserteilung zu verhindern (vgl. BayVGh, Urteil vom 16.02.2017 - 20 BV 15.2208 -, juris Rn. 32). Die Antragstellerin kann sich auf diese Vorschrift deshalb nicht berufen.

Soweit die Antragstellerin die Informationsgewährung aufgrund einer befürchteten Veröffentlichung auf dem Internet-Portal „topf secret“ für rechtswidrig hält, hält die Kammer dieses Vorbringen im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren schon für nicht berücksichtigungsfähig. Die mit einer etwaigen Veröffentlichung einhergehenden „Gefahren“ beziehungsweise Nachteile für die Antragstellerin sind der die Auskunft erteilenden Behörde schon nicht zuzurechnen (vgl. VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019 - 5 K 3162/19 -, juris Rn. 20). Die Weitergabe der erlangten Informationen ist eine eigenständige Veröffentlichungshandlung, gegen die sich die Antragstellerin gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg zur Wehr setzen kann. Für die hier zu beantwortende Frage, ob die Daten überhaupt an den Beigeladenen als Privatperson herauszugeben sind, ist deren Verwertungsbefugnis nicht erheblich. Im Übrigen hat der Antragsgegner einer möglichen Veröffentlichung durch die erfolgende postalische Übersendung der Berichte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorgebeugt (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 20.08.2019 - 4 K 2530/19 -, juris Rn.21).

Unabhängig hiervon sieht die Kammer nach summarischer Prüfung im Hinblick auf eine möglicherweise erfolgende Veröffentlichung, selbst wenn man diese für berücksichtigungsfähig halten sollte, entgegen der Ansicht der Antragstellerin keine Veranlassung, die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Einschränkung der Informationsgewährung nach § 40 LFGB (Beschluss vom 21.03.2018 - 1 BvF 1/13 - Juris) auf den Zugangsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG zu übertragen. § 40 Abs. 1a LFGB regelt die aktive staatliche Verbraucherinformation. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine antragsgebundene Informationsgewährung. Zwischen diesen beiden Arten der Informationsgewährung bestehen gravierende Unterschiede (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.06.2019 - 29 L 1226/19 -, juris Rn. 68). Der Gesetzgeber hat zwischen einem jedermann offenstehenden „Zugang zu amtlichen Informationen“ einer-

seits und einer (aktiven) „Information der Öffentlichkeit“ durch die Behörden andererseits unterschieden (vgl. BT-Drs. 16/5404, S. 8). Eine „Umgehung“ des § 40 Abs. 1a LFGB ist aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit nicht zu befürchten. Der Staat wendet sich bei aktivem Informationshandeln gem. § 40 Abs. 1a LFGB nicht gezielt an einen einzelnen Bürger, der zuvor selbst aktiv wurde, sondern an alle Marktteilnehmer. Die Informationen finden daher eine sehr breite Beachtung und wirken sich so auch stärker auf das Verhalten der Marktteilnehmer aus. Es ist streng zwischen der aktiven staatlichen Information gem. § 40 Abs. 1a LFGB und der antragsbezogenen Informationsgewährung nach VIG zu unterscheiden. So hat bereits das Bundesverwaltungsgericht die im Glykolwein-Beschluss vom 26.02.2002 (- 1 BvR 558.91 -) aufgestellten Anforderungen an die Richtigkeit der vom Staat aktiv veröffentlichten Informationen in seinem Beschluss vom 15.05.2015 (- 7 B 22.14 -) für nicht gleichermaßen auf die antragsbezogene Informationsgewährung nach dem VIG anwendbar erklärt. Werden die Informationen nur an einen einzelnen Antragsteller herausgegeben, bleiben die Auswirkungen sowohl qualitativ als auch quantitativ weit hinter staatlichem Informationshandeln zurück. Der Veröffentlichung ist nicht die Autorität einer staatlichen Veröffentlichung eigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.06.2015 - 7B 22.14 -, juris Rn. 12, VG Weimar Beschluss vom 23.05.2019 - 8 E 423/19 -, juris Rn. 22). Erfolgt eine Veröffentlichung auf der Plattform, so ist deutlich erkennbar, dass es sich insoweit nicht um eine amtliche Website handelt (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.06.2019 - 29 L 1226/19 -, juris Rn. 70, VG Mainz, Beschluss vom 05.04.2019 - 1 L 103/19 -, juris Rn. 19).

Die Art der Informationsgewährung ist vorliegend auch nicht unverhältnismäßig. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Der VIG-Antragsteller kann grundsätzlich gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG eine bestimmte Form der Zugangsgewährung verlangen. Von diesem Recht hat der Beigeladene vorliegend Gebrauch gemacht und um Übersendung der Kontrollberichte in elektronischer Form (per E-Mail) gebeten. Das Landratsamt gab vorliegend an, aus Datenschutzgründen die Anfrage nur postalisch zu bearbeiten. Die Art und Weise der Informationsgewährung steht im Ermessen der Behörde. Das Ermessen hat sich dabei am Ziel eines einfachen, zweckmäßigen Verfahrens zu orientieren. Insofern ist die Informationsgewährung durch postalische Übersendung einer Übersicht

der festgestellten Abweichungen nebst rechtlicher Zuordnung ermessensgerecht. Ermessensfehler oder eine Ermessensreduzierung auf Null vermag die Kammer nicht zu erkennen. Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die mögliche Veröffentlichung der Berichte auf dem Portal. Mit der Art der Informationsgewährung wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob der Beigeladene diese weitergeben oder gar veröffentlichen darf (vgl. VG München, Beschluss vom 08.07.2019 - M 32 SN 19.1346 -, juris Rn. 75). Da die Antragstellerin insoweit jederzeit das Recht hat, gegen eine Veröffentlichung auf dem Zivilrechtsweg vorzugehen, ist kein Grund für einen etwaigen Ermessensfehler erkennbar.

Schließlich hat die Kammer entgegen des Vortrags der Antragstellerin auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG in Hinblick auf die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Das VIG verstößt nicht gegen die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG. Durch die Aufnahme von Anhörungs- und Beteiligungsrechten der Drittbetroffenen wie in § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG wird die verfahrens- und prozessrechtliche Stellung der Drittbetroffenen ausreichend abgesichert. Die Regelung in § 5 Abs. 4 VIG bewirkt keine Rechtlosstellung des von der Information betroffenen Dritten. Die Rechtsweggarantie garantiert die Suspensionsautomatik aus § 80 Abs. 1 VwGO nicht (vgl. Schoch NVwZ 2007, 1497 (1500), Zipfel/ Rathke, Lebensmittelrecht, 173. EL, VIG, § 5 Rn. 16).

b) Ist der gegenständliche Bescheid mithin voraussichtlich rechtmäßig, so überwiegt grundsätzlich das öffentliche beziehungsweise das Vollzugsinteresse des Beigeladenen das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin. Besondere Umstände des Einzelfalls, die ausnahmsweise trotz Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs in der Hauptsache die Anordnung der aufschiebenden Wirkung begründen könnten, sind für die Kammer nicht ersichtlich. Soweit sich die Antragstellerin auf die etwaige Veröffentlichung der Information auf dem Portal „topf secret“ und die hierdurch drohenden Folgen beruft, hält die Kammer dieses Vorbringen im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren, wie bereits dargelegt, schon für nicht berücksichtigungsfähig. Zudem ist die allgemeine Befürchtung einer Schlechterstellung am Markt insoweit nicht als schwerer Nachteil ausreichend. Die Kontrollberichte stellen einen Faktor unter vielen anderen dar, die Einfluss auf die Kaufentscheidung nehmen. So haben beispielsweise auch Faktoren wie Standort, Preis-Leistungsverhältnis, Qualität der Produkte usw. Einfluss.

Den Kontrollberichten kommt insoweit kein ausreichendes Gewicht zu, um die Annahme einer unzumutbaren Beeinträchtigung im Einzelfall anzunehmen (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 23.05.2019 - 8 E 423/19 -, juris Rn. 10). Das Informationsinteresse wurde vorliegend, wie bereits dargestellt, in Kenntnis der durch den Sofortvollzug entstehenden Folgen vom Gesetzgeber als „überragend“ eingestuft. Hintergrund der mit der Änderung des VIG im Jahr 2012 eingeführten Regelung, die einen Sofortvollzug bei Informationen über Rechtsverstöße vorsieht, war die Kritik der Öffentlichkeit an der Verzögerung der Auskunftserteilung um teilweise mehr als ein Jahr aufgrund der von den Unternehmen eingelegten Rechtsbehelfe. Etwaige drohende Umsatzeinbußen oder Imageschäden sind daher insoweit nicht ausreichend.

c) Auch bei einer von den Erfolgsaussichten des Widerspruchs unabhängigen Interessenabwägung kommt die Kammer vorliegend trotz faktischer Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu dem Ergebnis, dass der Antragstellerin derartige Nachteile drohen, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten wäre.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG liegt bereits eine Interessenabwägung zugrunde, nach der dem öffentlichen Interesse am Vollzug entsprechender Entscheidungen und dem Interesse des Verbrauchers an einer zügigen Informationsgewährung ein höheres Gewicht zukommt als dem Interesse, von der beabsichtigten Zugänglichmachung der Informationen zunächst verschont zu bleiben. Besondere Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich, sodass die Kammer keinen Anlass sieht, im Rahmen einer reinen Abwägungsentscheidung von der gesetzgeberischen Wertung abzuweichen. Dass bei Bekanntwerden der Kontrollberichte der Antragstellerin ein Imageschaden drohen könnte, ist in der vom VIG bezweckten Förderung der Markttransparenz angelegt (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.06.2019 - 29 L 1226/19 -, juris Rn. 58; OVG NRW, Urteil vom 01.04.2014 - 8 A 654/12 -, juris Rn. 194). Im Rahmen von Kontrollen festgestellte Verstöße sind marktrelevante Tatsachen, die ein Verbraucher gegebenenfalls zur Grundlage für seine Kaufentscheidung macht. Die insoweit wirksame und zeitnahe Information liegt sowohl im Interesse des konkreten Verbrauchers als auch im Interesse der Allgemeinheit. Bei einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung würde sich die Informationserteilung an den Beigeladenen gegebenenfalls um mehrere Jahre verzögern. Die gegenständlichen Kontrollberichte stammen aus dem Jahr 2018. Bis insoweit rechtskräftig entschieden wäre, würden die erteilten Informationen für den

Beigeladenen erheblich an Bedeutung verloren haben. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung erscheint der Kammer angesichts dessen unverhältnismäßig.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO. Die Antragstellerin trägt danach die Verfahrenskosten, weil sie unterliegt. Dem erst mit vorliegendem Beschluss Beigeladenen sind mangels Antragstellung keine Kosten aufzuerlegen. Seine außergerichtlichen Kosten sind dementsprechend nicht erstattungsfähig (§ 162 Abs. 3 VwGO). Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Danach ist mangels anderer Anhaltspunkte für die Bedeutung der Sache der Auffangwert in Ansatz zu bringen. Eine Reduzierung des (Hauptsache-)Streitwerts in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs scheidet aus, weil das Eilverfahren in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG letztlich die Funktion des Hauptsacheverfahrens übernimmt (vgl. hierzu BT-Drs. 17/7374 S. 18 f.; ebenso VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019 - 5 K 3162/19 -, a.a.O. Rn. 27; VG Freiburg, Beschluss vom 20.08.2019 - 4 K 2530/19 -, juris Rn. 25).

Die Beiladungsentscheidung ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Im Übrigen gilt folgende

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) Beschwerde eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

**Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts** kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die



Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

**Hinweis:**

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

■

■

■

Beglaubigt:

■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

